

Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

23. Jahrgang
amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0



10. Juni 2020 | Nr. 11
Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Bauleitplanung der Stadt Übach-Palenberg

Die Stadt Übach-Palenberg weist aufgrund der dynamischen Lage im Zusammenhang mit dem COVID-19-Pandemie darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung derzeit eingeschränkt ist.

Die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehenen Beteiligungen der Öffentlichkeit bei Bauleitplanverfahren können in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) aber sichergestellt werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 BauGB in Verbindung mit dem PlanSiG abgegeben werden.

Alle aktuellen Bauleitplanungen der Stadt Übach-Palenberg können Sie online gemäß dem PlanSiG über folgende Adresse einsehen:

https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/

Über den Bereich „Bauleitpläne“ gelangen Sie zu den „Bebauungsplänen im Verfahren“.

Hier haben Sie die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen. Sie können sich auch die Pläne, Begründungen und Fachgutachten herunterladen.

Außerdem besteht für die Bebauungspläne, die sich aktuell in einem Beteiligungsverfahren befinden, auch die Option, online eine Stellungnahme gemäß PlanSiG abzugeben.

Darüber hinaus können Sie sich aber auch weiterhin über aktuelle Bauleitplanungen der Stadt Übach-Palenberg im Rathaus informieren. Es besteht unter Beachtung der Zugangsbeschränkungen zum Rathaus und der entsprechenden Hygienevorschriften die Möglichkeit, die Pläne gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG einzusehen.

Bitte melden Sie sich am Eingang zu den Dienstzeiten und nennen Sie Ihr Anliegen. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung wird dann zu Ihnen kommen und Ihnen die Pläne vorlegen und bei Bedarf erläutern.

Wenn Sie wünschen, können Ihnen die Unterlagen von Bebauungsplänen im Verfahren auch per Post oder per E-Mail gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG nach Hause geschickt werden.

Bitte melden Sie sich dazu bei Herrn Engels, Tel. 02451-9796012, a.engels@uebach-palenberg.de oder Herrn Dressel, Tel. 02451-9796013, w.dressel@uebach-palenberg.de

Übach-Palenberg, den 08.06.2020
Stadt Übach-Palenberg
gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Wolfgang Jungnitsch, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Redaktion: Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Anzeigen: Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehn mal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei

der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - www.uebach-palenberg.de - zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,- € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahresabonnement kostet 20,- €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.

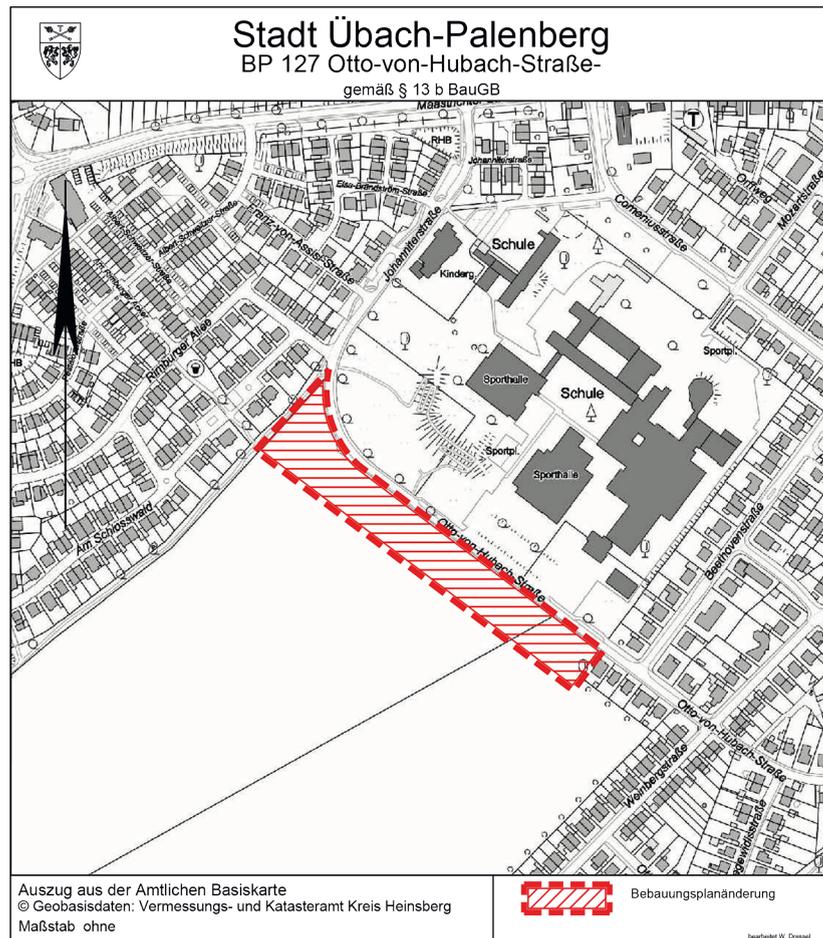


Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: Bebauungsplan Nr. 127 – Otto-von-Hubach-Straße – im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 b BauGB

hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2. Anordnung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Plangebietsabgrenzung:



Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 – Otto-von-Hubach-Straße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der z. Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Da die Grundfläche des Bebauungsplanes gem. § 13 b BauGB unter 10.000 m² liegt, wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll dringend benötigtes Bauland für neue Wohnflächen zur Verfügung gestellt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In der Sitzung am 13.02.2020 beschloss der Rat der Stadt Übach-Palenberg, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Daher wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 – Otto-von-Hubach-Straße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Verfahren

Die Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 127 – Otto-von-

Hubach-Straße – einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom 18.06.2020 bis einschließlich 20.07.2020.

Die Stadt Übach-Palenberg weist aufgrund der dynamischen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung derzeit eingeschränkt ist.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind daher zusätzlich gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter der Internet-Adresse https://portal.tetraeder.com/_625/plan/auswahl.php?planung_id=49852 eingestellt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Unter dem o.g. Internet-Link kann auch eine elektronische Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus können Sie sich aber auch über die o.g. Bauleitplanung im Rathaus informieren. Es besteht unter Beachtung der Zugangsbeschränkungen zum Rathaus und der entsprechenden Hygienevorschriften die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen.

Bitte melden Sie sich am Eingang zu den Dienstzeiten und nennen Sie Ihr Anliegen. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung wird dann zu Ihnen kommen und Ihnen die Pläne vorlegen und bei Bedarf erläutern.

Sollte der Zugang zum Rathaus während dieser Beteiligung wieder uneingeschränkt möglich sein, dann können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten im Rathaus, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereiches Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. In Zimmer C2.03 werden Auskünfte erteilt.

Wenn Sie wünschen, können Ihnen die Unterlagen auch per Post oder per E-Mail nach Hause geschickt werden.

Bitte melden Sie sich dazu bei Herrn Engels, Tel. 02451-9796012, a.engels@uebach-palenberg.de oder Herrn Dressel, Tel. 02451-9796013, w.dressel@uebach-palenberg.de

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 08.06.2020
gez. Jungnitsch
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 05.05.2020 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt Übach-Palenberg am 05.05.2020 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen. Der bisherige Aufstellungsbeschluss vom 10.10.2019 sowie die zugehörige Veränderungssperre werden aufgehoben.



Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufhebung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 71 Gewerbegebiet Carlstraße-Süd.

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Durchführung eines Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 71 Gewerbegebiet Carlstraße-Süd wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorhergerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der internet-Adresse https://portal.tetraeder.com/uebach_palenberg/plan/auswahl.php?planung_id=49853 eingestellt.

Übach-Palenberg, den 08.06.2020
 Stadt Übach-Palenberg
 gez. Jungnitsch
 Bürgermeister